Bgm. Reinthaler eröffnet die Sitzung und gibt bekannt dass die Gemeinderäte Alois Bögl und Robert Koppelstätter später kommen werden.

1. **Einspruch Kanalanschlussgebühr Niedermayer**

Gemäß § 46 OÖ. Gemeindeordnung wird dieser TOP bis zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes vertagt wie bereits im GV angekündigt. GR Brandstötter fragt, wieso diese Angelegenheit nicht früher erledigt werden kann, da sie sich schon 1,5 Jahre zieht. Der Vorsitzende erklärt, dass Hr. Niedermayer bauliche Änderungen vorhat, welche entweder die Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr oder eins Verkehrsflächenbeitrag begründen. AL Trausinger gibt bekannt, dass beim OÖ Gemeindebund dazu eine Rechtsauskunft eingeholt wurde.

2. **Entscheidung über Berufung gegen Erhaltungsbeiträge**

Es geht in diesem TOP um die Berufungsentscheidung gegen die Erhaltungsbeiträge im Fall des Nachlasses von Frau Anna SCHNALLINGER.
Diese Berufung, eingebracht durch die Verlassenschaftskuratorin des Nachlasses von Fr. Anna SCHNALLINGER, Fr. Dr. Claudia SCHOSSLEITNER gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 30.11.2009, ist abzuweisen. Es handelt sich hier um die sog. Mosergründe Parzelle 139/1, für die der Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben wurde.
Der in Zusammenarbeit des Amtsleiters, der nunmehrigen und ehemaligen Sachbearbeiterin und dem OÖ Gemeindebund ausgearbeitete Bescheid liegt vor und sieht wie folgt aus.

G e m e i n d e a m t

4974 O r t im Innkreis

Bez. Ried i. Innkreis, OÖ,
Tel.: 07751/8314-0
Fax: 07751/8314-15

Ort im Innkreis, am 15. März 2013

RSb

Zl.: 51/2009/ERH/B

Gegenstand: Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F für das Grundstück 139/1, KG Ort im Innkreis.

Bezug: Berufung vom 28.12.2009 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 30.11.2009, Zl. 51/2009/ERH

An den
Ruhenden Nachlass
der verstorbenen Frau Anna Schnallinger
z.H. der Verlassenschaftskuratorin
Dr. Claudia Schoßleitner
Molkereistraße 4
4910 Ried im Innkreis

B e s c h e i d

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.03.2013 Ihre Berufung behandelt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 289 BAO i.d.g.F, §§ 95 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, sowie aufgrund der §§ 25, 28 Oö. ROG 1994 i.d.g.F, Art. 7 B-VG wird Ihre Berufung vom 28.12.2009, ha. eingelangt am 29.12.2009 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 30.11.2009, Zl.51/2009/ERH als unbegründet abgewiesen und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Mit – nunmehr angefochtenen – Bescheid des Bürgermeisters vom 30.11.2009, Zl. 51/2009/ERH wurde Frau Anna Schnallinger, 4974 Ort im Innkreis Nr. 170, der Erhaltungsbeitrag für die Parz. 139/1, KG Ort im Innkreis vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid

des Bürgermeisters hat Frau Schnallinger, mit Schriftsatz vom 28.12.2009, ha. eingelangt am 29.12.2009 fristgerecht Berufung erhoben und begründete diese wie folgt:

„Siehe mein Einspruch vom 26.11.2009.
Bei mir wurde schlampig ermittelt.
Auch wurde ich nicht über Ausnahmen informiert.

Die Richtigkeit der Ergebnisse kann ich in keiner Weise nachvollziehen. Weiters, wann und mit wem und wie wurde das Ermittlungsergebnis ermittelt?

Die Parzellen haben bis zur Veräußerung vom Wohnhaus meines Gatten eine untrennbare wirtschaftliche Einheit gebildet und sind unmittelbar zusammenhängend.

Auch werde ich ungleich behandelt.
Der Erhaltungsbeitrag wird in den Oö Gemeinden unterschiedlich gehandhabt.

Sie schreiben eine Abgabe vor, ohne, daß eine entsprechende Gegenleistung von der Gemeinde erbracht wird.

Wo kein Haus drauf steht, kann das Ver- und Entsorgungssystem auch nicht genutzt werden.
Daher wird der Erhaltungsbeitrag ohne Gegenleistung kassiert.
Es wird Zeit, die ungerechtfertigt eingehobene Gebühr zu streichen.!

Bei mir geht es um einen Härtefall. Ich bin sehr krank, leide unter einem Kopftumor und beziehe eine kleine Pension.

Das Grundstück ist für mich als Notfall zur Pflege meiner Erkrankung vorgesehen und stellt für mich eine Vorsorge dar. Die Erhaltungskosten gefährden meine wirtschaftliche und berufliche Existenz sowie die meiner Angehörigen (2 Kinder).

Die Abgaben stellen für mich eine Härte dar, die meinen Ruin bedeuten würde, denn der Erhaltungsbeitrag entspricht dem 2,5-fachen meiner Monatspension.

Die Einhebung der Erhaltungskosten wäre nach Lage in meinem Fall unbillig und nicht gerechtfertigt und wird daher von mir abgelehnt!

Um entsprechende Veranlassung wird ersucht."

Frau Anna Schnallinger bezieht sich in Ihrem Schreiben (Berufung) vom 28.12.2009 auf den Einspruch gegen das Ermittlungsergebnis, welches nach Verstreichen der Frist zur Stellungnahme (27.11.2009), somit verspätet am Gemeindeamt eingelangt ist und der Vorschreibungsbescheid vom 30.11.2009 bereits am Postweg war.

„Erhaltungsbeitrag – Ermittlungsergebnis
In Ihrem Schreiben vom 12. November 09 teilen Sie mir mit, daß die Gemeinde Ort verpflichtet ist, ab Dezember 2009 für mein Grundstück 139/1 den jährlichen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Die Richtigkeit des Ergebnisses kann ich in keiner Weise nachvollziehen.
Weiters, wann und mit wem und wie wurde das Ermittlungsergebnis ermittelt.???

Die von Ihnen ermittelten angeblichen Erhaltungsbeiträge entbehren bei meinem Grundstück sowieso jeder rechtlichen Grundlage, da auf dem gegenständlichen Grundstück kein Anschluß an die Kanalisation sowie kein Anschluß an die Ortswasserleitung besteht und ich auch niemals eine Herstellung dieser Anschlüsse beantragt habe."

Diese Einwendungen werden vom Gemeinderat wie folgt beurteilt:

Die eingebrachte Stellungnahme von Frau Schnallinger, von ihr als „Einspruch" bezeichnet, vom 26.11.2009, ha. eingelangt am 01.12.2009 ist verspätet eingelangt und konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden. Darüber hinaus hätte diese Stellungnahme bei rechtzeitigem Einlangen auch keine andere Entscheidung der Behörde herbeigeführt.

Die Berechnung des Erhaltungsbeitrages wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

Gemäß § 28 Abs. 1 OÖ ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtwirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jährlich einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. § 28 Abs. 3 OÖ ROG 1994 besagt, dass der Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 15 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 7 Cent pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage beträgt.

§ 25 Abs. 4 Zif. 1 und 2, welcher gemäß § 28 Abs. 4 beim Erhaltungsbeitrag im Bauland gilt besagt, dass ein Grundstück als aufgeschlossen gilt, wenn es selbständig bebaubar ist und

1. von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder
2. von der für den Anschluss in Betracht kommenden Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Gemäß § 26 Abs. 4 ist für die Berechnung die tatsächlich durch Vermessung festgestellte Grundstücksgröße, sonst die sich aus dem Grundsteuerbescheid ergebende Grundstücksgröße heranzuziehen. Lässt sich die Grundstücksgröße ansonsten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellen, kann sie von der Gemeinde auch geschätzt werden. Ist der Grundeigentümer mit der von der Gemeinde vorgenommenen Schätzung nicht einverstanden, hat er die Grundstücksgröße in geeignete Weise nachzuweisen. Frau Schnallinger wurde hierzu im ergänzenden Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 26.01.2010 aufgefordert. Aufgrund der Erkrankung von Frau Anna Schnallinger wurde mit Schreiben vom 18.02.2010 eine Fristverlängerung bis 12.03.2010 gewährt. Infolge ihres Krankheitszustandes konnte Frau Anna Schnallinger offensichtlich der Aufforderung nicht mehr nachkommen. Sie verstarb am 07.02.2011. In weiterer Folge wurden Sie als Nachlasskuratorin mit Schreiben vom 14.06.2011 im Rahmen des Parteiengehörs verständigt. Lt. Ihren Mitteilungen per Telefax vom 16.06.2011 war die Bestellung wegen eines Rekursverfahrens nicht rechtskräftig und es erfolgte eine Fristerstreckung (bis Ende Juli 2011 lt. Schreiben vom 20.06.2011, AZ 031-8/2011/J und 030-0/2011/J).
Ihrer Berufung im anderweitigen Verfahren AZ 030/0/2012 (Anschüttungsverfahren) entnehmen wir, dass Sie per 20.07.2012 rechtskräftig als Nachlasskuratorin bestellt sind.

Ihr Grundstück liegt im 50-m-Anschlussbereich der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage und der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage. Für Ihr Grundstück war demnach der Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Ein Anschluss Ihres Grundstücks an das Kanalnetz und das Wasserleitungsnetz der Gemeinde ist für die Vorschreibung nicht notwendig.

Die weiteren Einwendungen der Berufung vom 28.12.2009 werden wie folgt beurteilt:

- Die gesetzlichen Bestimmungen sehen für die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages keine Ausnahmen vor, demnach konnten Sie auch nicht über Ausnahmen informiert werden. Diesbezüglich wird auch auf den Antrag auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag verwiesen, wo der Antrag schlussendlich nach Erschöpfung des Instanzenzuges beim Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 27.05.2008 abgewiesen wurde.

- Die Untrennbarkeit einer wirtschaftlichen Einheit eines unbebauten Grundstücks mit einem bebauten Grundstück setzt voraus, dass die beiden Grundstücke denselben Eigentümer haben, um somit überhaupt zusammenzugehören. In Ihrem Fall sprechen Sie von einer untrennbaren wirtschaftlichen Einheit zweier Grundstücke, die schon allein durch den Tatbestand, dass sie im Eigentum zweier unterschiedlicher Eigentümer sind, getrennt sind und waren.

- Die oberösterreichweit einheitliche „Handhabung" des Erhaltungsbeitrages wird durch das OÖ. ROG 1994 und die BAO gesichert. Die Gemeinde Ort im Innkreis hat sich, genauso wie die übrigen Gemeinden in Oberösterreich an diese Gesetze zu halten bzw. diese zu vollziehen. Eine rechtswidrige Ungleichbehandlung wird dadurch ausgeschlossen.

- Die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages ist nicht von etwaigen „Gegenleistungen" der Gemeinde abhängig, sondern ist unter den in § 28 OÖ. ROG 1994 genau definierten Voraussetzungen vorzunehmen. Diese Voraussetzungen sind in Ihrem Fall bei der Parz. 139/1 gegeben und es war der Beitrag daher vorzuschreiben. Die Gemeinde hat mit den erhobenen Beiträgen die Erschließung von Bauland zu finanzieren.

- Die Nutzung der „Ver- und Entsorgungssysteme" ist nicht Erfordernis für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages, sondern die im § 28 OÖ. ROG 1994 genau definierten Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sind in Ihrem Fall bei der Parz. 139/1 gegeben und es war der Beitrag daher vorzuschreiben. Es handelt sich somit keinesfalls um eine ungerechtfertigt eingehobene Gebühr.

- Der Umstand der Krankheit ihrer Mandantin ist mit Sicherheit bedauerlich, allerdings entbehrt es jeglicher gesetzlichen Grundlage dies bei der Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages zu

berücksichtigen. Die Regelung der finanziellen Vorsorge und wirtschaftlichen Existenz ist eine rein private Angelegenheit und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Gesetzgeber unterscheidet bzgl. der Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für unbebaute Grundstücke im Bauland nicht, für welchen Zweck diese vom Eigentümer angeschafft wurden und die von Ihnen dargelegte „Vorsorge-Eigenschaft" ist daher nicht relevant.

- Die Vorschreibung und Einhebung des Erhaltungsbeitrages für Ihre Parz. 139/1, KG Ort i.I. ist aus den oben erläuterten Gründen weder unbillig noch ungerechtfertigt, sondern entspricht ganz einfach den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Gemeinde zu vollziehen hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat in seiner Eigenschaft als zuständige Berufungsbehörde unter Zugrundelegung vorstehenden Sachverhaltes und der Einhaltung der anzuwendenden Gesetze die Berufung als unbegründet abzuweisen:

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

<u>Beratung:</u>
Lt. GR Brandstötter geht aus den Akten nicht hervor, dass Fr. Schoßleitner berufen hat.
AL Trausinger erklärt, dass Fr. Dr. Schoßleitner die damals eingebrachte Berufung aufrechterhalten hat, vom Gemeindebund wurde eine Rechtsauskunft eingeholt und der vorliegende Bescheid erarbeitet. Die Einwendungen werden in der Begründung behandelt. VB Maierhofer verliest das Schreiben von Fr. Dr. Schoßleitner vom 7.12.2012, in dem sie schreibt, dass es ihr nicht möglich ist, die gegenständliche Berufung zurückzuziehen.
Ab diesem Zeitpunkt ist GR Bögl anwesend. Hr. Schnallinger hat Bgm. Reinthaler vor der Sitzung nochmals ersucht, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, dies müsste jedoch Fr. Schoßleitner beantragen, da sie Verlassenschaftskuratorin ist. AL Trausinger betont, dass parteienfreundlich vorgegangen wurde, da sogar ein normales Schreiben als Berufung gewertet wurde. GR Mayr erkundigt sich, ob die Aufschließungskosten bezahlt wurden und ob es schon einmal eine Berufung gegen den Erhaltungsbeitrag gegeben hat. Lt. Auskunft von VB Maierhofer wurden diese vorgeschrieben, jedoch nicht bezahlt. GR Bachmayer Karl merkt an, dass die Angele-

genheit auf das Jahr 2008 zurückgeht. Bgm. Reinthaler erklärt, dass dies die VwGH-Entscheidung über die Aufschließungsbeiträge war. GR Hölzl fasziniert, dass sich ein Verfahren so lange ziehen kann, dies begründet AL Trausinger damit, dass zum einen auf die Krankheit von Fr. Schnallinger Rücksicht genommen wurde (2 Fristerstreckungen) und zum anderen, dass Fr. Dr. Schoßleitner so lange nicht offiziell als Kuratorin rechtskräftig bestellt wurde, weil von Hr. Schnallinger Rekurs eingelegt wurde. GR Brandstötter verkündet seine Stimmenthaltung, Hr. Schnallinger hat ihn vor der Sitzung angerufen und mitgeteilt, dass Fr. Dr. Schoßleitner angeblich nicht wollte, dass dieser Punkt bei dieser Sitzung behandelt wird. Bgm. Reinthaler verweist auf ein Fax von Fr. Dr. Schoßleitner in einem anderen Fall des Hr. Schnallinger, d.h. sie hätte ungehindert selbst entsprechend Mitteilung machen können. GR Mayr betont, dass lt. Gesetzt vom GR zu entscheiden ist. AL Trausinger weist auf die 6-monatige Entscheidungsfrist hin. GR Bachmayer Silvia meint, dass bis zur nächsten Sitzung auch nichts anders wird. Ab diesem Zeitpunkt ist GR Koppelstätter anwesend.
Gemäß den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung überträgt Bgm. Reinthaler den Vorsitz in diesem TOP an Vizebürgermeister FLOTZINGER. Nachdem keine Wortmeldungen mehr geäußert wurden, beantragt der Vorsitzende die Abstimmung über die Berufung.
Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden, VizeBgm. Flotzinger, wird sodann mittels Hand erheben mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen von Koppelstätter Robert (weil bei Beratung nicht anwesend), Bgm. Reinthaler (wegen Befangenheit) und Brandstötter Franz beschlossen, die Berufung der Verlassenschaftskuratorin Fr. Dr. SCHOSSLEITNER gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 30.11.2009 mit soeben zur Kenntnis gebrachtem Bescheid unbegründet abzuweisen.

Vizebürgermeister Flotzinger übergibt den Vorsitz wieder an Bürgermeister Reinthaler.

3. Wegverlegung Parz. 1518/1

Die Ehegatten Karl und Christine BACHMAYR, Stött 4 haben mit Schreiben vom 1.3.2013 einen Antrag auf Verlegung der Wegparzelle 1581/1 ersucht. Grund ist, dass der bereits einmal im Jahr 2007 verlegte Weg nunmehr wegen der Errichtung eines weiteren Fahrsilos verlegt werden soll.

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 14.2.2013
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Ort im Innkreis

Maßstab 1:1.000
Datum 14.2.2013

N

GISDAT

Beratung:

GR Bachmayer Karl erklärt, dass er den Weg um ca. 7m verlegen möchte, da er den Bau eines 3. Fahrsilos plant. Der Weg wurde bereits 1985 schon einmal verlegt, er soll unterhalb den Silos

verlaufen. Die Vermessungskosten werden von Ehegatten Karl und Christine Bachmayer getragen, die Vermessung soll jedoch erst nach Herstellung des Silos durchgeführt werden.
Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Hand erheben mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung von GR Bachmayer Karl wegen Befangenheit, der Verlegung der Wegparzelle 1581/1 auf Kosten der Ehegatten Bachmayer beschlossen. Die Vermessungsurkunde muss innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung eingebracht werden.

4. Einleitungsverfahren Flächenwidmungsplanänderung

Hans Jürgen WATZINGER möchte in Osternach einen Wohnblock mit 12 Wohneinheiten errichten. Unmittelbar nach dem Antrag wurde mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Abt Raumordnung des Amtes der OÖ LReg, Herrn DI Werschnig Kontakt aufgenommen. Es soll heute das Einleitungsverfahren beschlossen werden und soll das bestehende Grünland in Wohngebiet umgewidmet werden.

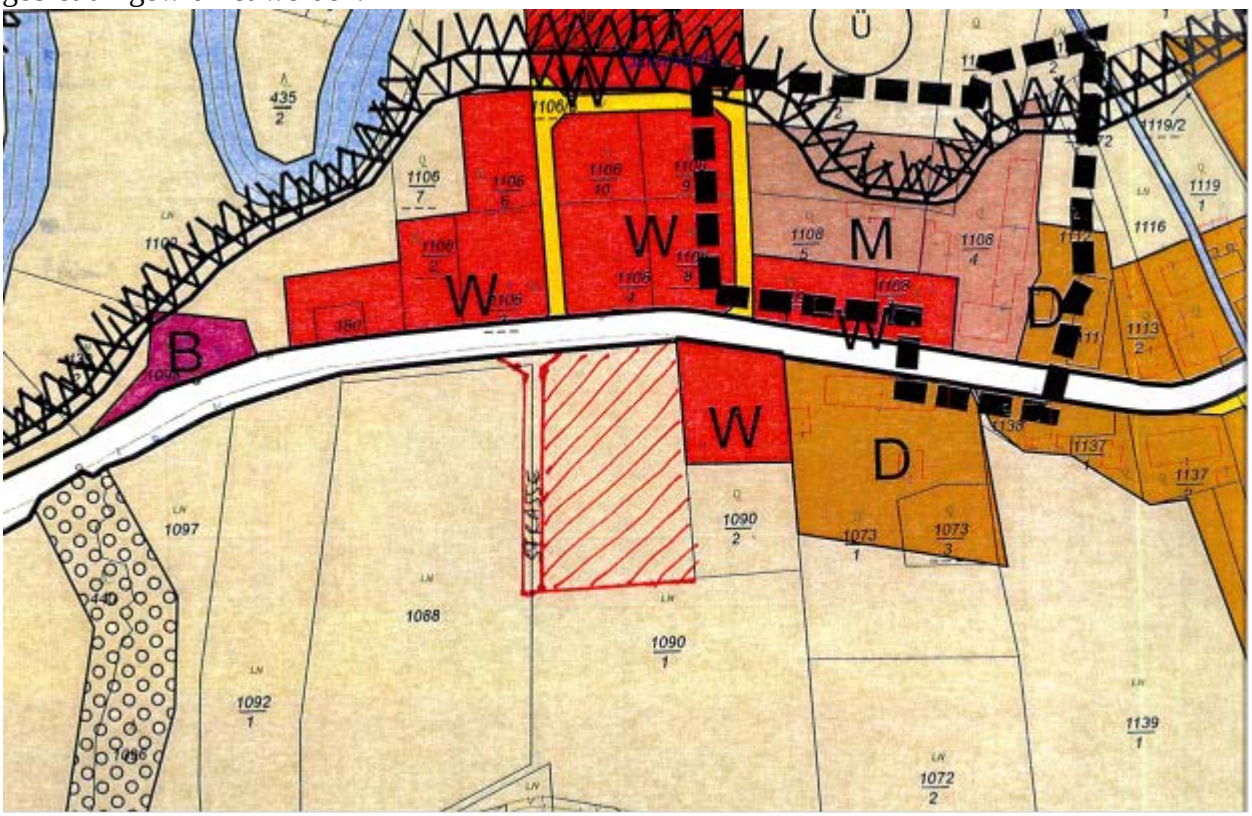

Beratung:
GR Brandstötter erkundigt sich, in welche Widmung umgewidmet werden soll. AL Trausinger erklärt, dass Hr. Watzinger zuerst die Planung von Fremdenzimmer angegeben hat, dafür wäre eine Sonderwidmung in Tourismusgebiet nötig, jetzt will er einen Wohnblock bauen und die Wohnungen fix vermieten. Bgm. Reinthaler erklärt, dass DI Werschnig Vorort war. Bgm. Reinthaler erklärt, dass Hr. Fischer Christian, Ort 170, ebenfalls Fremdenzimmer errichten wollte, dies ist jedoch im Wohngebiet nicht möglich. Weiters wird die Erschließung mittels Zufahrtsstraße wie eingezeichnet angesprochen, die Ortstafel „Osternach“ ist um die Widmungsfläche zu versetzen. Hr. Watzinger braucht eine Straße auch für spätere Widmungen, da die angrenzenden Gründe auch ihm gehören. Lt. VizeBgm. Flotzinger besteht dort schon ein Feldweg. AL Trausinger sieht kein Problem mit der Straßenmeisterei, es wurde mit ihr jedoch noch nicht Kontakt aufgenommen. Bgm. Reinthaler weist darauf hin, dass Kosten entstehen werden, die Hr. Watzinger zu tragen hat. AL Trausinger erklärt, dass im FLWP-Änderungsverfahren Brunner wegen einer

Umzeichnung zweimal Plankosten entstanden sind. GR Mayr versteht, dass dies ärgerlich ist und schlägt evt. eine Pauschale vor bzw. dass es beim zweiten Mal billiger ist. GR Hölzl betont, dass es sich dabei um Architektenkosten handelt. AL Trausinger erklärt, dass die Kosten bisher durch DKM-Kopien im Auflageverfahren gering gehalten wurden, zum Auflageverfahren müssen jedoch Ziviltechnikerpläne vorgelegt werden.
Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben das Einleitungsverfahren zur Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Parzelle 1090/1 von derzeit Grünland in Wohngebiet beschlossen.

5. Dienstpostenplanänderung

Die Vertragsbedienstete Fr. MAIERHOFER wird voraussichtlich mit 1.4.2014 in Pension gehen und es ist daher eine Nachbesetzung dieses Postens (GD16) notwendig. Gerade dieser umfangreiche Aufgabenbereich, den Fr. MAIERHOFER bei uns ausübt, erfordert eine gewisse Einarbeitungsphase von zumindest 6 Monaten. Es wurde daher mit der IKD bereits Verbindung aufgenommen und lt. deren Auskunft bedarf es einer befristeten Dienstpostenplanänderung im Zeitraum 1.10.2013 bis 31.03.2014, damit dann der entsprechende Posten ausgeschrieben werden kann. Lt. Aufsichtsbehörde soll für diesen Übergangszeitraum ein zusätzlicher Dienstposten in der Dienststufe GD 20 geschaffen werden, der dann automatisch per 1.4.2014 den GD 16 begründet.

Der Dienstpostenplan für die allgemeine Verwaltung sieht dann wie folgt aus.

Dienstpostenplan				
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI	
1	VB	GD 16.3	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/d	
NEU 1	**VB**	**GD 20.3**	**befristet vom 1.10.2013 bis 31.3.2014**	

Beratung:
Mit heutigem Tag hat VB Maierhofer schriftlich ihren voraussichtlichen Pensionsantritt bei derzeitiger gesetzlicher Lage eingebracht, was Voraussetzung für die Dienstpostenplanänderung ist. AL Trausinger erklärt, dass lt. IKD eine Einstellung unter 3 Monaten nicht genehmigungspflichtig ist. Für Parallelphasen länger als 6 Monate gibt es keine Genehmigung, für 3 – 6 Monate muss man um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen.
AL Trausinger würde auch nicht kündigen, wenn der Pensionsantritt nicht fix zugesagt ist und ist die Formulierung von Fr. Maierhofer verständlich. Bevor die Dienstpostenplanänderung nicht genehmigt ist, darf kein Dienstposten ausgeschrieben werden. Ab 1.4.2014 wird dann in GD 16 eingestuft. Derzeit ist ein GD20 nur Teilzeit besetzt, doch lt. IKD muss ein eigener befristeter Dienstposten geschaffen werden. Bgm. Reinthaler sieht die Aufgaben von VB Maierhofer als sehr umfangreich an. AL Trausinger spricht die Arbeiten zum Voranschlag an. Lt. dem Land würden 3 Monate ausreichen. AL Trausinger stellt die Ansicht der IKD als kühn dar. Es scheint unbegreiflich, dass das Land der Ansicht ist, dass eine Jahrzehntelange Erfahrung in 6 Monaten nachzuholen sein soll. Außerdem ist bei einem Dienstbeginn mit 1. Oktober die Planung des Budgets 2014 schon im Laufen. „Eine neue Kraft weiß zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal, was ihr geschieht“. Die Vorgangsweise sei reine Theorie, die Praxis werde völlig verkannt. GR

Bögl fragt, ob die 6 Monate schon zugesagt wurden. AL Trausinger erklärt, wenn die Erweiterung nicht genehmigt würde, müssen die 3 Monate ausreichen.
Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig durch Hand erheben die Dienstpostenplanerweiterung in der allgemeinen Verwaltung um den Dienstposten der Dienststufe GD 20.3 mit einer Befristung von 1.10.2013 bis 31.03.2014 vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschlossen.

6. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2013

Der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried zum Voranschlag 2013 liegt vor und ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2013 der Gemeinde Ort im Innkreis

Die mit unserem Schreiben vom 22. November 2012 der Gemeinde mitgeteilten Feststellungen zur Vorprüfung des Voranschlagsentwurfes wurden im Wesentlichen beachtet.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von € 2.188.200 und Ausgaben von € 2.206.000 entgegen § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 mit einem Abgang von € 17.800 präliminiert.

Zuführungen:
Es wurden Zuführungen von zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von € 17.000 an den außerordentlichen Haushalt veranschlagt.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:
Alle gesetzlichen Interessentenbeiträge von insgesamt € 17.000 (Verkehrsflächenbeiträge € 5.000, Wasser- und Kanalanschlussgebühren von € 4.000 bzw. € 8.000) werden widmungsgemäß verwendet.

Investitionen:
Das Gesamtinvestitionsvolumen (Postenklasse 0) beträgt insgesamt € 5.100 bzw. rund 0,2 % der ordentlichen Einnahmen. Darin sind Softwarelizenzen von € 2.000 enthalten, weshalb die Investitionen zur Kenntnis genommen werden.

Instandhaltungsmaßnahmen:
Für verschiedene Instandhaltungen wurden insgesamt € 43.500 bzw. rund 2 % der ordentlichen Einnahmen veranschlagt, die unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegen.

Freiwillige Ausgaben:
Bei den Förderungen wurde die vorgegebene Obergrenze von € 15,00 je Einwohner unterschritten. Es ist ein sparsamer Einsatz der freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang festzustellen.

Rücklagen:
Die Gemeinde verfügt über keine Rücklagen.

Fremdfinanzierungen:

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten wurde mit insgesamt rund € 136.300 präliminiert, die sich um zu erwartende Annuitätenzuschüsse in Höhe von rund € 49.800 vermindert. Die Netto-Belastung beläuft sich somit auf € 86.500 bzw. 4 % der ordentlichen Einnahmen. Außerdem wurden Haftungstilgungen und –zinsen von € 43.000 veranschlagt, die an den RHV Mittlere Antiesen zu leisten sind.

Der Haftungsstand am RHV Mittlere Antiesen von rund € 646.000 wurde nicht verändert, obwohl unter 1/8511/7201 Haftungstilgungen von € 40.000 veranschlagt wurden (siehe Seite 65).

Die beiden Darlehen Nr. 7 1005 20 und 7 1006 20 (VS-Sanierung und Straßenbau Betriebsbaugebiet) sind der Schuldenart 1 zuzuordnen, was zu berichtigen ist. Beim Darlehen Nr. 7 2008 30 ist die "ursprüngliche Höhe" zu ergänzen.

Personalkosten:

Der Personalaufwand einschließlich der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten beträgt insgesamt € 589.400 bzw. rund 26,9 % der ordentlichen Einnahmen. Gegenüber dem Voranschlag 2012 werden um € 22.000 bzw. 3,9 % höhere Kosten erwartet, die der allgemeinen Bezugser-

höhung, einer Jubiläumszuwendung für einen Bauhofmitarbeiter und dem Bereich Kindergarten anzulasten sind.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Volksbefragung und der Nationalratswahl werden beim Personalaufwand unter 1/0100/5650 und 5670 "Mehrleistungen" bzw. "Belohnungen" vermisst.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:
Bei der "Wasserversorgung" wird ein Überschuss (ohne Anschlussgebühren von € 4.000 und der Saldo-Ausbuchung von € 13.700) von € 9.700 erwartet. Die für 2013 beschlossene Wasserbezugsgebühr von € 1,58 exkl. Ust. pro Kubikmeter entspricht der Mindestgebühr des Landes für Abgangsgemeinden.

Das Betriebsergebnis (ohne Anschlussgebühren von € 8.000 und der Saldo-Ausbuchung von € 61.600) der "Abwasserbeseitigung" wurde mit einem Überschuss von € 53.600 präliminiert. Die beschlossene Erhöhung der Benützungsgebühren auf € 3,60 je m³ exkl. Ust. entspricht den Mindestvorgaben des Landes für Abgangsgemeinden.

Bei der "Abfallbeseitigung" wurde bei Einnahmen von rund € 69.500 und Ausgaben von € 63.200 ein Überschuss von € 6.200 veranschlagt, obwohl keine Gebührenerhöhung beschlossen wurde.

Beim Betrieb des "Gemeinde-Kindergartens" ist gegenüber 2012 eine Erhöhung des Abganges um € 4.500 auf insgesamt € 135.700 festzustellen, die hauptsächlich auf Rückgänge bei den Gastbeiträgen bzw. einem höheren Personalaufwand zurückzuführen ist.

Feuerwehrwesen:
Der laufende Aufwand (unter Berücksichtigung der Einsatzerlöse) für die beiden Freiwilligen Feuerwehren liegt bei rund € 18,00 je Einwohner und somit über dem Bezirksdurchschnitt (durchschnittliche Kopfquote im Bezirk laut RA 2011 € 13,60 und laut VA 2012 € 13,40). Die Begründungen im Vorbericht zu den erhöhten Kosten werden zur Kenntnis genommen.

Außerordentlicher Haushalt:
Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von € 200.000 und Ausgaben von € 169.200 mit einem Überschuss von € 30.800 veranschlagt.

Für das Vorhaben "Amtsgebäude-Grundankauf" liegt noch kein genehmigter Finanzierungsplan vor, weshalb auf § 86 und § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 sowie § 5 Abs. 5 Oö. GemHKRO besonders aufmerksam gemacht wird.

Für das Vorhaben "Straßenbau 2009-2013" wurden BZ-Mittel gewährt, die bei entsprechenden Ausgaben bzw. Nachweis des Bedarfes präliminiert hätten werden können.

Maastricht-Ergebnis:
Der Voranschlag weist einen Maastricht-Überschuss von € 53.500 aus. Damit leistet die Gemeinde einen Beitrag zum Stabilitätspakt. Die Saldo-Ausbuchung (Gewinnentnahme) zur Optimierung des Maastricht-Ergebnisses erfolgte ordnungsgemäß.

Mittelfristiger Finanzplan:
Die "freie Budgetspitze" ist im Zeitraum von 2013 bis 2016 durchschnittlich mit rund € 108.600 jeweils negativ. Das heißt, dass voraussichtlich keine Eigenmittel an den außerordentlichen Haushalt bereitgestellt werden können, weshalb unter Hinweis auf den Österreichischen Stabilitätspakt die Bemühungen zur Erstellung eines Maastricht-konformen Budgets zu verstärken sind. Im Investitionsplan wurden wegen der fehlenden gesicherten Gesamtfinanzierung keine neuen Vorhaben eingeplant.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:
Im Vorbericht auf Seite 5 werden Ausführungen zum abgelaufenen (2011) und ablaufenden Finanzjahr 2012 vermisst.

Der Verkauf von Genossenschaftsanteilen ist unter der Post 080 darzustellen (siehe 2/4890/8290).

Im Nachweis der Finanzzuweisungen fehlt die unter 6/0100/8711 veranschlagte BZ von € 60.000.

Die Post 0060 (Grundkauf Amtsgebäude) der Voranschlagsstelle 5/0100/0060 dürfte falsch sein.

Die "Rechtsschutzversicherung" sollte separat verbucht werden, damit diese in die Liste der freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang (E15) übernommen werden kann.

Im Nachweis der tatsächlich besetzten Dienstposten (Seite 76) wurden die (teilweise) unbesetzten Dienstposten nicht dargestellt.

Benchmark-Kommunal:
Auf das theoretisch realisierbare Effizienzpotential, das über das "Benko-Tool" abgerufen werden kann, wird aufmerksam gemacht.

Verordnungsprüfung:
Die Gesetzmäßigkeit der am 13. Dezember 2012 vom Gemeinderat beschlossenen und vom 14. Dezember 2012 bis 2. Jänner 2013 kundgemachten Änderungen der Wasser- und Kanalgebühren wird bestätigt.

Schlussbemerkung:
Die Beschlüsse über den Voranschlag 2013, die Hebesätze der Gemeindesteuern und Gebühren für das Jahr 2013, den Dienstpostenplan sowie den mittelfristigen Finanzplan werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Berger Norbert

(Prüfungsorgan)

Beratung:
GR Bachmayer Silvia erkundigt sich was Schuldenart 1 bedeutet. Die Gemeinde hat ISG-Genossenschaftsanteile zurückbekommen, durch Zeitablauf, ansonsten ändert sich an den Vereinbarungen mit der ISG jedoch nichts erläutert AL Trausinger. Die Rechtsschutzversicherung betrifft die Gemeinde selbst. GR Brandstötter erklärt, dass ca. 19 Versicherungspolizzen bestehen.
Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Hand erheben vorstehender Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried zur Kenntnis genommen.

7. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss

Der Vorsitzende ersucht Obmann Brandstötter um Verlesung seines Berichtes.

PRÜFUNGSBERICHT
über die am 26.2.2013 abgehaltene Prüfungsausschusssitzung bezüglich den Voranschlag

ad Punkt 1)
Obmann Brandstötter stellt fest, dass gemäß der Gemeindeordnung der Rechnungsabschluss vom Prüfungsausschuss einer Kontrolle zu unterziehen ist. Der Rechnungsabschluss 2012 weist im ordentlichen Haushalt bei Einnahmen von € 2.249.168,41 und Ausgaben in Höhe von € 2.252.554,49 einen Sollabgang von € 3.386,08 auf. Der IST-Abgang beträgt € 141.740,79 und setzen sich die einzelnen Summen wie folgt zusammen:

Gruppe 2	Anfängl. Zahlungs-rückstände (Reste) 3	Summe d. vorgeschr. Beträge (Soll) 4	Gesamtrechnung Soll (Sp3 + Sp 5
Einnahmen			
Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0,00	13.704,67	13.704,67
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	1.587,68	1.587,68
Unterricht,Erziehung,Sport u. Wissensch.	773,71	199.153,09	199.926,80
Kunst,Kultur und Kultus	0,00	327,00	327,00
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
Gesundheit	0,00	4.325,13	4.325,13
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	6.357,61	120.893,90	127.251,51
Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00
Dienstleistungen	28.585,46	363.017,49	391.602,95
Finanzwirtschaft	120.586,76	1,545.762,39	1,666.349,15
Summe der Jahreseinnahmen 0 - 9	**156.303,54***	**2,248.771,35***	**2,405.074,89***
Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	0,00	397,06	397,06
Gesamtsumme der Einnahmen	**156.303,54***	**2,249.168,41***	**2,405.471,95***
Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	0,00	141.740,79	141.740,79
Abwicklung Soll-Abgang lfd. Jahr	0,00	3.386,08	3.386,08
Summe Einnahmen insgesamt	**156.303,54***	**2,394.295,28***	**2,550.598,82***
Ausgaben			
Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0,00	358.984,88	358.984,88
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	30.117,22	30.117,22
Unterricht,Erziehung,Sport u. Wissensch.	0,00	466.664,04	466.664,04
Kunst,Kultur und Kultus	0,00	14.975,04	14.975,04
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	284.916,12	284.916,12
Gesundheit	0,00	258.664,07	258.664,07
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	163.344,30	163.344,30
Wirtschaftsförderung	0,00	1.552,65	1.552,65
Dienstleistungen	0,00	427.291,39	427.291,39
Finanzwirtschaft	0,00	246.044,78	246.044,78
Summe der Jahresausgaben 0 - 9	**0,00***	**2,252.554,49***	**2,252.554,49***
Abwicklung Ist-Abgang Vorjahr	155.906,48	0,00	155.906,48
Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	397,06	0,00	397,06
Gesamtsumme der Ausgaben	**156.303,54***	**2,252.554,49***	**2,408.858,03***
Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	0,00	141.740,79	141.740,79
Summe Ausgaben insgesamt	**156.303,54***	**2,394.295,28***	**2,550.598,82***

Das Soll- und Ist-Ergebnis beim außerordentlichen Haushalt stellt sich wie folgt dar:

Vorhaben	Überschuss	Abgang
010000 Amtsgebäude Sanierung/Neubau		7.458,92
611000 Harter Bez.Str.	36.196,34	
611100 Gehsteigbau Osternacher-Bez.Straße		6.413,09
611200 Gehsteigsanierung Osternach		50.412,21
612100 Gde.Str. u.Ortsch.Wege Ii		36.042,37
612200 Straßenbau Betriebsbaugebiet Benteler		263.604,07
612400 Maasbacher-Gemeindestrasse		57.832,00
631200 Schutzwasserbau		15.662,74
816000 Straßenbeleuchtung	30.284,56	
850000 Wasserleitungsbau	62.978,90	
850990 Wasserversorgungsanlagen		
851000 Ortskanal	292.665,55	
851100 Rhv-Beitrag		24.278,14
851990 Abwasserbeseitigungsanlage		
Insgesamt	422.125,35	461.703,54
Saldo (+,-)	-	39.578,19

Beim Schuldennachweis ergibt sich folgender Stand:

Stand 1.1.	Abgang	Stand 31.12.	Zinsen	Schulden-dienst gesamt	Ersätze	Nettoauf-wand
1.869.471,59	**119.423,26**	**1.750.048,33**	**28.208,15**	**147.631,41**	**50.632,51**	**96.998,90**

Beratung:
Zu den Überschreitungen führt die Schriftführerin aus, dass bei den Mieten für Kopierer und Telefon nunmehr ein extra Konto gefordert wird. GR Zeilberger spricht die Kosten für den Beachvolleyballplatz an und es wird hier auf den Sandaustausch verwiesen. Dazu bemerkt Obmann Brandstötter, dass diese Arbeiten von Herrn Reisegger organisiert wurden und hier anfangs billiger Sand verwendet wurde, da andernfalls mit den vorhandenen Mitteln diese Kosten nicht zu bewerkstelligen gewesen wären. Für GR Deschberger liegt dies auch an der Pflege und es hätte der Sand öfter aufgelockert werden müssen. GR Wagner ergänzt, dass Kabelsand verwendet wurde (dieser wurde gratis zur Verfügung gestellt) und dieser einfach hart wird. GR Zeilberger führt aus, dass für die Sportplatzkabine kein Heizöl benötigt wurde und es stellt Obmann Brandstötter dazu fest, dass es dann unter Umständen aber sein kann, dass im Folgejahr 2 Mal eine Befüllung notwendig wird. Obmann Brandstötter stellt ferner bei der Abfallwirtschaft eine Aufteilung der veranschlagten Kosten auf mehrere Konten fest. Zusammenfassend stellt Obmann Brandstötter zum Rechnungsabschluss 2012 fest, dass es sich bei den Begründungen zu den Überschreitungen um den normalen Geschäftsbetrieb handelt und es sind auch die Umbuchungen nicht wirklich interessant. Er führt weiters aus, dass bei Abgangsgemeinden praktisch kein Handlungsspielraum gegeben ist und es werden nun mal beim Voranschlag Durchschnittswerte heran gezogen

Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird vorstehender Prüfungsbericht einstimmig durch Hand erheben zur Kenntnis genommen.

8. Rechnungsabschluss 2012

Der Rechnungsabschluss 2012 liegt vor und weist im ORDENTLICHEN HAUSHALT bei

Einnahmen idH von 2.249,168,41 und

Ausgaben idH von 2.252.554,49 einen

Sollabgang idH von 3.386,08 auf.

Der Ist Abgang beträgt 141.740,79 und setzt sich aus den oben angeführten Summen zusammen.

.

Der Rechnungsabschluss wurde ebenfalls durch den Prüfungsausschuss in dessen Sitzung vom 26.02.2013 einer Kontrolle unterzogen

Gruppe 2	Anfängl. Zahlungsrückstände (Reste) 3	Summe d. vorgeschr. Beträge (Soll) 4	Gesamtrechnung Soll (Sp3 + Sp 5
Einnahmen			
Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0,00	13.704,67	13.704,67
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	1.587,68	1.587,68
Unterricht,Erziehung,Sport u. Wissensch.	773,71	199.153,09	199.926,80
Kunst,Kultur und Kultus	0,00	327,00	327,00
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
Gesundheit	0,00	4.325,13	4.325,13
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	6.357,61	120.893,90	127.251,51
Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00
Dienstleistungen	28.585,46	363.017,49	391.602,95
Finanzwirtschaft	120.586,76	1,545.762,39	1,666.349,15
Summe der Jahreseinnahmen 0 - 9	156.303,54*	2,248.771,35*	2,405.074,89*
Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	0,00	397,06	397,06
Gesamtsumme der Einnahmen	156.303,54*	2,249.168,41*	2,405.471,95*
Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	0,00	141.740,79	141.740,79
Abwicklung Soll-Abgang lfd. Jahr	0,00	3.386,08	3.386,08
Summe Einnahmen insgesamt	156.303,54*	2,394.295,28*	2,550.598,82*
Ausgaben			
Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0,00	358.984,88	358.984,88
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	30.117,22	30.117,22
Unterricht,Erziehung,Sport u. Wissensch.	0,00	466.664,04	466.664,04
Kunst,Kultur und Kultus	0,00	14.975,04	14.975,04
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	284.916,12	284.916,12
Gesundheit	0,00	258.664,07	258.664,07
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	163.344,30	163.344,30
Wirtschaftsförderung	0,00	1.552,65	1.552,65
Dienstleistungen	0,00	427.291,39	427.291,39
Finanzwirtschaft	0,00	246.044,78	246.044,78
Summe der Jahresausgaben 0 - 9	0,00*	2,252.554,49*	2,252.554,49*
Abwicklung Ist-Abgang Vorjahr	155.906,48	0,00	155.906,48
Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	397,06	0,00	397,06
Gesamtsumme der Ausgaben	156.303,54*	2,252.554,49*	2,408.858,03*
Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	0,00	141.740,79	141.740,79
Summe Ausgaben insgesamt	156.303,54*	2,394.295,28*	2,550.598,82*

Im außerordentlichen Haushalt stellt sich der Ergebnis ebenfalls wie angeführt dar

Vorhaben	Überschuss	Abgang
010000 Amtsgebäude Sanierung/Neubau		7.458,92
611000 Harter Bez.Str.	36.196,34	
611100 Gehsteigbau Osternacher-Bez.Straße		6.413,09
611200 Gehsteigsanierung Osternach		50.412,21
612100 Gde.Str. u.Ortsch.Wege Ii		36.042,37
612200 Straßenbau Betriebsbaugebiet Benteler		263.604,07
612400 Maasbacher-Gemeindestrasse		57.832,00
631200 Schutzwasserbau		15.662,74
816000 Straßenbeleuchtung	30.284,56	
850000 Wasserleitungsbau	62.978,90	
850990 Wasserversorgungsanlagen		
851000 Ortskanal	292.665,55	
851100 Rhv-Beitrag		24.278,14
851990 Abwasserbeseitigungsanlage		
Insgesamt	422.125,35	461.703,54
Saldo (+,-)	-	39.578,19

Beim Schuldennachweis ergibt sich folgender Stand.

Stand 1.1.	Abgang	Stand 31.12.	Zinsen	Schuldendienst gesamt
1.869.471,59	**119.423,26**	**1.750.048,33**	**28.208,15**	**147.631,41**

Ersätze	Nettoaufwand Schuldendienst
50.632,51	**96.998,90**

Beratung:
GR Brandstötter erklärt, dass man beim Voranschlag Durchschnittswerte ansetzt, dafür bleibt etwas über, wenn etwas nicht durchgeführt wird bzw. im umgekehrten Fall, wenn etwas Unvorhergesehenes eintritt z.B. Traktorreparatur.
Beschluss:
Über Antrag des Vorsitzenden wird der Rechnungsabschluss 2012 mittels Hand erheben einstimmig beschlossen.

9. Allfälliges

Bgm. Reinthaler weist darauf hin, dass auf Hinweis von GR Brandstötter lt. GemO einmal im Quartal eine GR-Sitzung abzuhalten ist, daher wird die nächste GR-Sitzung auf 24.06.2013 und GV-Sitzung auf 13.06.2013 verlegt. Bgm. Reinthaler gibt den Dank des Museumsvereins für die Unterstützung der Gemeinde weiter. Bgm. Reinthaler bittet die Gemeinderäte um Erscheinen bei der Ehrung von Pfarrer Lambert Wiesbauer am Freitag 15.03.2013.
Bgm. Reinthaler verweist auf ein Schreiben der Mgde Reichersberg, dass keine Kindergarten-Beiträge entrichtet werden, da sie über genügend Kindergartenplätze verfügen.

AL Trausinger berichtet dass er bei Dr. Spöck bezüglich der Aufsichtsbeschwerde nachgefragt hat, sie wird derzeit bearbeitet, die Entscheidung muss dem politischen Gemeindereferent noch vorgelegt werden.
Die 2-tägige Linzaktion der VS wird von der Gemeinde unterstützt und es werden Kosten von 85,- EUR pro Kind entstehen.
Mit dem Wirtschaftpark Innviertel von LR Siegl und TMG soll unsere Region für die Wirtschaft schmackhaft gemacht werden. Braunau ist voll dabei, Schärding springt auch auf, Bgm. Ortig spricht sich dagegen aus, lt. Bgm. Reinthaler soll man die Chance nutzen. Er wurde in der Bürgermeisterkonferenz in die Arbeitsgruppe geschickt. In der nächsten GR-Sitzung soll eine Absichtserklärung beschlossen werden. GR Brandstötter meint, dass in anderen Bezirken auch nicht alle Gemeinden daran teilnehmen. Der Vorsitzende bringt die Beispiele Bezirk Braunau, wo sich hauptsächlich die Gemeinden rundum Altheim beteiligten und den Bezirk Perg, wo alle Gemeinden, ausgenommen Mauthausen, dabei sind.
Der Bezirk Ried ist der Veranstalter des Ball der OÖ am 18.01.2014. Aus Ried sollen 3.000 Leute nach Wien fahren. Die Buskosten sollen die Gemeinden übernehmen und auch Sponsoren suchen. Goldhaubengruppen sollen dabei sein. Von der BH Grieskirchen werden Informationen eingeholt, sie hatten vergangenes Jahr 600 Arbeitsstunden dafür. GR Handlbauer gibt bekannt, dass es 2014 keinen Garnisonsball geben wird, wegen dem Ball der OÖ.
Bgm. Reinthaler zeigt zwei Artikel aus den OÖNachrichten „Haarstreubendes Wirtschaften eines Bundesmuseums“ und „Das Innenministerium und der 99.999,99-Euro-Auftrag.
GR Hölzl lobt den neuen Beamer und schätzt ihn eine gute Investition.
AL Trausinger berichtet über das Hochwasserprojekt, der Anteil der Gemeinde Ort beträgt 85%. Die Kostenerhöhung wurde am 5.11.2012 bei einer Besprechung mit DI Wölfle bekannt gegeben. In Reichersberg erhöhte sich die Kostenschätzung von 8 % auf 15 %, die Mgde. Reichersberg hat jedoch nicht reagiert. Die Mgde. Reichersberg, DI Wöfle und DI Riegler sind bei den 8% geblieben und haben eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vereinbart. Jetzt entsteht folglich eine Finanzkluft zwischen 8% und 15%. AL Trausinger hat Hr. Riegler vom Gewässerbezirk kontaktiert. Eine Möglichkeit wäre, dass der Wasserverband Antiesen die Projektkosten vorfinanziert, oder das Projekt überhaupt über diesen abgewickelt wird. Bis heute jedoch keine Rückmeldung. Lt. Vorprüfung sind in gewissen Bereichen Nachbesserungen notwendig, wobei eine Frist bis 15.3.2013 gesetzt wurde. Diese Stellungnahme sollte DI Wölfle erledigen, doch weder die Gemeinde noch der Gewässerbezirk hat etwas erhalten. Lt. Bgm. Reinthaler hat das Hochwasserprojekt beim Wasserverband Priorität, und er hofft, dass das Projekt nicht durch die Mgde. Reichersberg fällt. Der Orter GR steht hinter dem Projekt. AL Trausinger verweist auf die Besprechung der Gemeinden Ort und Reichersberg im Jänner, mit der Aussage, dass die Mgde. Reichersberg die Finger von den Projekt gelassen hätte, wenn sie von den hohen Kosten gewusst hätte. GR Brandstötter fragt, wer da Änderungen beantragt hat.
GR Koppelstätter fragt nach, was mit der Waschung der Biotonne ist. Bgm. Reinthaler bittet GR Wiesner eine Sitzung des Umweltausschusses einzuberufen. GR Brandstötter braucht keine Waschung und weist darauf hin, solange kein GR-Beschluss vorliegt, wird nicht gewaschen. Bei der damaligen Erhebung waren knapp ¼ der Orter Bevölkerung für eine Waschung. AL Trausinger schlägt vor bei der Erhebung die Frage umzudrehen, es sollen sich die melden, welche die Biotonnen nicht gewaschen haben wollen. GR Brandstötter weist auf eine Erhöhung der Müllgebühren hin.
GR Deschberger möchte wissen, wie es mit dem Gemeindeneubau aussieht und ob man evt. Vorgespräche mit den Besitzern führen kann. Bgm. Reinthaler erklärt, dass die Erledigung der Aufsichtsbeschwerde abgewartet wird, sie wird derzeit bearbeitet. GR Brandstötter meint, dass dies bis zu einem Jahr dauern kann. GR Deschberger erwähnt evt. die Vorziehung eines anderen Projektes, Musik oder Feuerwehr. Bgm. Reinthaler berichtet, dass der GV einen Auftrag über ca. 11.000,- EUR an das Institut Blattfisch für eine Begleitplanung des Hochwasserprojektes verge-

ben hat. Für die Reparatur der Lüftungsanlage in der MZH sind Kosten von 2.500,- EUR angeboten worden, schließlich wurde ohne nähere Absprache eine Rechnung über 13.000,- EUR gelegt. Bgm. Reinthaler hat bereits überlegt die Firma wegen Betrug anzuzeigen. Er hat mit dem Firmenchef einen Nachlass von 900,- EUR vereinbart. Im GV wurde der Auftrag vergeben.
Bei der Evaluierung wurde die Nestschaukel des Kindergartens beanstandet, lt. Kostenvoranschlag hätte die Reparatur 700,- EUR gekostet. Letztendlich wurde die Schaukel von der Justizanstalt Suben repariert, was 25,40 EUR gekostet hat.

10. Fragestunde

Den Vorsitz hat die ÖVP.